



Barlachstadt
Güstrow

Güstrower Stadtanzeiger

Amtliche Bekanntmachungen | 1. Mai 2020

#GEMEINSAMGEGENCORONA

**WIR BLEIBEN
ZUHAUSE.**



Unser Stadtteilbüro in der
Südstadt ist umgezogen:

Friedrich-Engels-Straße 12f
18273 Güstrow
03843 750-250



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

#jetztauchbeinstagram





Bekanntmachungen der Barlachstadt Güstrow

Aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Stadtvertretung am 13.02.2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VII/0186/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow wählt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 Frau Jane Weber zur 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters der Barlachstadt Güstrow. Sie trägt die Bezeichnung 1. Stadträtin.

Beschluss Nr.: VII/0187/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow wählt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 Frau Mandy Mater zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters der Barlachstadt Güstrow. Sie trägt die Bezeichnung 2. Stadträtin.

Beschluss Nr.: VII/0182/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Güstrow GmbH.

Mitglied alt: Klaus-Dieter Gabbert

Mitglied neu: Monique Larisch

Beschluss Nr.: VII/0188/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020, den Bürgermeister zu beauftragen, bis zur Sitzung der Stadtvertretung am 26.03.2020 ein Konzept für die feierliche Würdigung des 30. Jahrestages der Deutschen Einheit vorzulegen.

Beschluss Nr.: VII/0184/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow tritt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 dem Widerspruch des Bürgermeisters zum Beschluss-Nr. VII/0062/1/19 - 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Barlachstadt Güstrow vom 12.12.2000 - bei.

Beschluss Nr.: VII/0185/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Aufhebung des Beschlusses VII/0062/1/19 - 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Barlachstadt Güstrow vom 12.12.2000.

Beschluss Nr.: VII/0169/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Barlachstadt Güstrow (Straßenbaubeitragssatzung).
(*Siehe Seite 6*)

Beschluss Nr.: VII/0162/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die in der Anlage beigefügte Haushaltsatzung 2020/2021 der Barlachstadt Güstrow.
(*Siehe Seite 10*)

Beschluss Nr.: VII/0136/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020/2021 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Barlachstadt Güstrow.

Beschluss Nr.: VII/0132/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020:

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abzusehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
2. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 91 Fischerweg Teil A Planzeichnung (Anlage 1). Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
3. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 91 Fischerweg mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
4. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planteilwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Korrektur:

In der Planzeichnung, Text Teil B, planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, wird im Punkt 1.1.3 der Satz 1 wie folgt geändert: „Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Corona-Epidemie
findet zurzeit keine planmäßige Sprechstunde statt.

Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf
mit dem Vorzimmer des Bürgermeisters
unter Telefon 769-101 einen Gesprächstermin.

Gesprächstermine mit dem Präsidenten

Der Präsident der Stadtvertretung Güstrow,
Herr Andreas Ohm, steht Ihnen für Fragen
und Anliegen gern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin unter
Telefon 769-114 oder -116 im Büro der Stadtvertretung!

WA 3 auf 7,50 m und für das allgemeine Wohngebiet WA 4 auf 8,50 m begrenzt.“

Beschluss Nr.: VII/0073/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Anlage zusammengestellte Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 - Industriegebiet Verbindungsschausee.

Beschluss Nr.: VII/0138/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020:

1. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 - Industriegebiet Verbindungsschausee Teil A Planzeichnung (Anlage 1). Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
2. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 - Industriegebiet Verbindungsschausee mit der Begründung nach § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf erneut einzuholen.

Beschluss Nr.: VII/0096/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die in der Anlage zusammengestellte Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 77 Altstadt Nord Teilbereich A - Stahlhof.

Beschluss Nr.: VII/0097/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020

1. die Aufhebung des Beschlusses VI/0308/15 bezüglich des Bebauungsplans Nr. 77 Altstadt Nord Teilbereich B - Paradiesweg (Anlage 1 und 2),
2. die Umbenennung des Bebauungsplans Nr. 77 Altstadt Nord Teilbereich A - Stahlhof in Bebauungsplan Nr. 77 - Stahlhof und
3. die Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 77 Stahlhof um den Teilgeltungsbereich 2 (Anlage 3).

Beschluss Nr.: VII/0098/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020,

1. den Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 77 Stahlhof in der Fassung von November 2019 (Anlage 1). Der Entwurf der Begründung wird gebilligt (Anlage 2).
2. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 Stahlhof mit der Begründung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss Nr.: VII/0124/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 Hamburger Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Städtebauliches Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2/2 und 51/8 der Flur 67, Gemarkung Güstrow, mit einer Größe von etwa 2,10 ha. Das Plangebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil des Beschlusses ist. Der Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Beschluss Nr.: VII/0123/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020:

1. gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die in der Anlage zusammengestellte Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 - Östlich Bredentiner Weg,
2. das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 - Östlich Bredentiner Weg nach § 13a BauGB als Ergebnis der Abwägung als Verfahren nach § 2 BauGB fortzuführen und für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen,
3. die bisher stattgefundene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

Sitzungstermine der Stadtvertretung Güstrow und deren öffentlich tagenden Ausschüsse

Über die aktuellen Sitzungstermine der Stadtvertretung Güstrow und deren öffentlich tagenden Ausschüsse informieren Sie sich bitte auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter www.guestrow.de - im Ratsinformationssystem.

Dort werden die Einladung und die Tagesordnung eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin veröffentlicht. Außerdem wird bekannt gegeben, ob die geplanten Sitzungen aufgrund der Corona-Pandemie in gewohnter Form, im schriftlichen Umlaufverfahren oder unter Umständen gar nicht stattfinden.

BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 - Östlich Bredentiner Weg als frühzeitige Beteiligung für das weitere Verfahren zu werten.

Beschluss Nr.: VII/0137/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB die Aufhebung des Beschlusses-Nr. VI/0708/18 Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für die 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt. *(Siehe Seite 9)*

Beschluss Nr.: VII/0151/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 den anliegenden Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die BIOINDUSTRIE Projektgesellschaft mbH. Die Stadtvertretung erklärt sich damit einverstanden, dass etwaige Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die nicht grundsätzlicher Art sind und die auf einer Empfehlung oder Beanstandung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock beruhen, durch den Bürgermeister vorgenommen werden können.

Beschluss Nr.: VII/0131/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 den in der Anlage befindlichen „Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Regiopolegion Rostock“ mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss Nr.: VII/0167/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Kosten der Vollverpflegung in der Kindertageseinrichtung „Butzemannhaus“ vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020. *(Siehe Seite 6)*

Beschluss Nr.: VII/0153/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Annahme einer Geldspende von Familia-Handelsmarkt Güstrow GmbH & Co.KG in Höhe von 1.500,00 €. Die Spende ist für die Ausgestaltung der Ferienspiele sowie für die Teilnahme von Kindern aus stützungsbedürftigen Familien an diesen Ferienspielen vorgesehen.

Beschluss Nr.: VII/0177/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 den Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow in seiner korrigierten Fassung.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VII/0190/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020, den Bürgermeister zu beauftragen, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Veröffentlichung der Dokumentation zur „Kampflosen Übergabe Güstrows“ bis zum 02.05.2020 gewährleistet wird. Ablauf und Form der öffentlichen Präsentation werden dem Hauptausschuss am 12.03.2020 vorgelegt.

Beschluss Nr.: VII/0163/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Verwaltung zu beauftragen, alle erforderlichen Schritte zur Wahrnehmung eines Vorkaufsrechtes durchzuführen.

Beschluss Nr.: VII/0160/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die Veräußerung eines Grundstücks aus der Gemarkung Bauhof.

Beschluss Nr.: VII/0122/19

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.02.2020 in Abänderung ihres Beschlusses vom 20. Oktober 2016 (Beschluss-Nr. VI/0431/16) einige Änderungen des notariellen Grundstückskaufvertrages vom 04.07.2017.

Aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 12.03.2020

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VII/0166/20

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 12.03.2020 die Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Güstrow, Am Gewerbegrund und die Ergänzung des Beschlusses Nr. VII/0045/19 des Hauptausschusses vom 29.08.2019: Der Käufer erwirbt zusätzlich 1.236 m².

Beschluss Nr.: VII/0161/19

Vorbereitung einer öffentlichen Diskussion gemäß § 5 der Satzung der Stadt Güstrow zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts.

Beschluss Nr.: VII/0192/20

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Zuschlag zur Vergabe der Bauleistungen zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen auf den Grundstücken Tiefetal 12/Pferdemarkt 39 sowie die Schaffung von ebenerdigen Stellplätzen als Interimparkplatz.

Aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VII/0176/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 folgende Vorgehensweise bei der Veranlagung von Straßenbaubeiträgen zur anteiligen Refinanzierung der Straßenausbaumaßnahmen in der Heinrich-Borwin-Straße sowie der Hagemeisterstraße 1. und 2. BA:

1. Den Beitragspflichtigen wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag in Anlehnung an § 8 der aktuellen Straßenbaubeitragsatzung zum Abschluss angeboten.
2. In den Vertrag wird eine Billigkeitsregelung aufgenommen. Diese besagt, dass die Beitragsforderung nur in der Höhe veranlagt wird, den die Beitragspflichtigen zu leisten hätten, wenn die Straßen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der aktuellen Straßenbaubeitragsatzung als Innerortsstraße eingestuft werden würde.
3. Die Beitragspflichtigen verzichten im Gegenzug auf das Einlegen von Rechtsmitteln.
4. Ansonsten wird ein Bescheid auf Grundlage der geltenden Straßenbaubeitragsatzung erlassen.

Beschluss Nr.: VII/0203/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Übernahme des Vermögens und des Archivs der John Brinckman Gesellschaft e. V. aufgrund der Auflösung der Gesellschaft gemäß § 10 der Vereinssatzung in das Stadtmuseum.

Beschluss Nr.: VII/0178/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 das Ernst-Barlach-Theater Güstrow im Konzept unter Punkt 2.7.1.2 zu ergänzen und als Projekt 55 in die Projektliste der 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2015 aufzunehmen.

Beschluss Nr.: VII/0209/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 eine überplanmäßige Haushaltsausgabe - Kostenerstattung an das Sanierungs Sondervermögen „Altstadt“ - in Höhe von 380.506,34 € zuzüglich evtl. zu zahlender Vorteilsausgleich/Zinsen.

Beschluss Nr.: VII/0214/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Anwendung des Umlaufverfahrens zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung sowie in deren beratenden und beschließenden Ausschüssen.

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern am 24.03.2020 dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern eine Befreiung von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35 und 36 KV M-V insoweit erteilt hat, als eine Beschlussfassung der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann.

Der Bürgermeister ist dem Antrag des Städte- und Gemeindetages beigetreten.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss Nr.: VII/0164/20**

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Veräußerung eines Gewerbegrundstückes Wolfskrögen.

Beschluss Nr.: VII/0174/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die bestehenden landwirtschaftlichen Pachtverträge fristgerecht zu kündigen und den Pächtern zeitgleich neue Pachtverträge anzubieten, welche zum 01.10.2020 beginnen und eine Laufzeit von zwölf Jahren aufweisen. Die Pachthöhe richtet sich nach den aktuellen, vom staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt ermittelten, durchschnittlichen landwirtschaftlichen Pachtzinsen im Landkreis Rostock. Auf eine Ausschreibung wird verzichtet.

Beschluss Nr.: VII/0171/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Eintragung eines städtebaulichen Sanierungsvermerks.

Beschluss Nr.: VII/0172/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 den Einsatz von Städtebaufördermitteln

für die Vollmodernisierung eines Gebäudes im Sanierungsgebiet „Altstadt“ auf Grundlage des vorliegenden Kosten- und Finanzierungsvorschlages.

Beschluss Nr.: VII/0180/20

Die Stadtvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Vergabe der Bauleistungen - Erschließungsmaßnahme Alt-Güstrower-Straße - gemäß Vergabevorschlag.

Beschluss Nr.: VII/0199/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Vergabe der Bauleistung „Erschließungsmaßnahme Alt-Güstrower-Straße, Los 2 Regenwasserkanal und Hausanschlüsse sowie Los 3 Mischwasserkanal und Hausanschlüsse“.

Beschluss Nr.: VII/0204/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Vergabe der Bauleistung Hochwasserpumpwerk „Am Alten Hafen“.

Beschluss Nr.: VII/0200/20

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Umwandlung eines bestehenden Leihvertrags in einen Dauerleihvertrag.

www.guestrow.de

**Regelung des Publikumsverkehrs
bei der Barlachstadt Güstrow**

Die Barlachstadt Güstrow hat weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus für den Publikumsverkehr getroffen.

Die Verwaltungsgebäude und das Stadtarchiv „Heinrich Benox“ der Barlachstadt Güstrow können nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung (oder per Mail) für einen persönlichen Termin aufgesucht werden.

Die Telefonzentrale, erreichbar unter 03843 769-0, ist für die Vereinbarung eines persönlichen Termins erste Anlaufstelle. Bürgerinnen und Bürger, die einen Termin vereinbart haben, können das Rathaus über den Hintereingang (zwischen Rathaus und Pfarrkirche) betreten. Der Einlass wird nach Betätigung der Klingel gewährt.

Hinweise zur Kontaktaufnahme über Telefon, Fax und E-Mail sowie zu Antragstellungen sind auf der Homepage der Stadt unter www.guestrow.de veröffentlicht.

Die Städtische Galerie Wollhalle und das Stadtmuseum bleiben vorerst bis zum 10.05.2020 geschlossen.

Die Uwe Johnson-Bibliothek kann unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften zu den regulären Öffnungszeiten besucht werden.

Wichtiger Hinweis:

Das Bürgerbüro der Barlachstadt Güstrow bleibt aus technischen Gründen am Freitag, den 22. Mai 2020, geschlossen.

Der Güstrower Stadtanzeiger - eine Zeitung der Stadt für ihre Bürgerinnen und Bürger!

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch den Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 13.02.2020 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow vom 20.02.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage 2:

Verpflegungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Butzemannhaus“

Verpflegungskosten werden als Monatspauschale (17 Tagespauschalen) erhoben.

	<i>Krippe</i>	<i>Kindergarten</i>
Frühstück	1,10 €	1,10 €
Obstpause	0,50 €	0,50 €
Mittagessen	2,45 €	2,60 €
Vesper	1,10 €	1,10 €
Ganztagsverpflegung/Tag	5,15 €	5,30 €
Teilzeitverpflegung/Tag	2,95 €	3,10 €
Ganztagsverpflegung/Monat	87,55 €	90,10 €
Teilzeitverpflegung/Monat	50,15 €	52,70 €

Artikel 2

Die 5. Änderung der Gebührensatzung tritt ab 01.03.2020 in Kraft.

Güstrow, 26.02.2020

Schuldt
Bürgermeister (Siegel)



Verfahrensvermerk:

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow wurde am 28.02.2020 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/ zur Verfügung gestellt und ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005, das zuletzt durch das Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190) geändert worden ist, hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 13.02.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Barlachstadt Güstrow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	65 %	50 %	30 %

3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	60 %	40 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	65 %	55 %
5.	Unselbstständige Park- und Abstellflächen	65 %	55 %	40 %
6.	Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	65 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	65 %	60 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	65 %	55 %	40 %
9.	Bushaldebuchten	65 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	65 %	60 %	
11.	Fußgängerzone	60 %		
12.	Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrene Wohnwege	65 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung)
- die Freilegung der Flächen,
- Die Möblierung einschließlich Absperranlagen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- Die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen,
- verkehrsberuhigende Maßnahmen

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a. die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b. die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c. die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Güstrow getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Stadt Güstrow kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Wird das Grundstück über die Tiefengrenzungsline hinaus baulich, gewerblich, industriell oder sonstig beitragsrechtlich relevant genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 13 m³ Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbe-

bauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstückgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Abbau von Rohstoffen, Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
k) Sonstige	0,2

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 2,8 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 3,4 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 4,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um je 0,6.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von

einem Vollgeschoss,

- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. Soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5; wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
- b) 1,2; wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) auch aber nicht überwiegend gewerblich oder auch aber nicht überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
- c) 2,0; wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

Dies gilt nicht,

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder solche mit erhöhtem Ziel- und Quellverkehr in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten;
- b) wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können,
- c) wenn und soweit sämtliche Anlagen gemäß § 1, die das Grundstück erschließen, als Erschließungseinheit abgerechnet werden.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teil-
einrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Voraus-
leistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der
Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der
endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vor-
ausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-
rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet
sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser
Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablö-
sung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die
Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme,
sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb
grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeit-
punkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Ein Viertel der Summe
wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, das
zweite Viertel ein Jahr, das dritte Viertel zwei Jahre und das vierte
Viertel drei Jahre nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung
oder Ratenzahlung bewilligen; sie kann von der Erhebung des
Betrages ganz oder teilweise absehen.

(2) Auf Antrag kann der Beitrag beziehungsweise die Voraus-
leistung in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens 10
Jahresleistungen zu entrichten ist. Der jeweilige Restbetrag ist
jährlich mit zwei von Hundert über dem Basiszinssatz des nach
§ 247 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bekanntgemachten
Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach
§ 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) darf nicht festge-
setzt werden.

(3) Der Beitrag wird insoweit nicht erhoben, als er den Verkehrswert
des Grundstückes übersteigt. Den Nachweis, dass der Beitrag den
Verkehrswert übersteigt, hat der Beitragsschuldner zu erbringen.

(4) Der festgesetzte Straßenbaubeitrag wird zinslos gestundet,
solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundesklein-
gartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist,
dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohn-
en geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

§ 12 Mitwirkungspflicht

Die im Sinne § 2 dieser Satzung benannten Beitragspflichtigen sind

verpflichtet, über die für die Berechnung der Vorauszahlungen und
Beiträge erheblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen. Verweigert
ein Beitragspflichtiger seine Mitwirkung, so kann dies mit einer
Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rück-
wirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Güstrow, 26.02.2020

Schuldt (Dienstsigel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung von
Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragssatzung) wurde am 28.02.2020 im Internet
auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow [www.guestrow.de/
ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/](http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung gestellt
und ist rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft getreten. Soweit
beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvor-
schriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines
Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht
für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekannt-
machungsvorschriften.

Aufhebung des Beschlusses Nr. VI/0708/18 vom 05.07.2018

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sit-
zung am 13.02.2020 mit Beschluss Nr. VII/0137/19 gemäß
§ 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufhebung des Be-
schlusses Nr. VI/0708/18 Beginn der Vorbereitenden Untersu-
chungen für die 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt
beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2
BauGB öffentlich bekannt gegeben.



Haushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	43.134.600 €	43.211.700 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	46.138.100 €	45.584.500 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	41.276.100 €	41.858.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	42.229.600 €	41.797.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 953.500 €	61.100 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.737.100 €	8.452.300 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.191.800 €	8.810.300 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 3.454.700 €	- 358.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2020 und 2021 festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (GrundsteuerA) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2020/2021 ausgewiesenen Stellen beträgt 197,100 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sofern nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendungen.
4. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
5. Entsprechend § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungseingängen gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
6. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes oder eines Deckungskreises erfordert. Kann ein Ausgleich dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Teilhaushalt oder Deckungskreis nicht gewährleistet werden, ist eine Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen gemäß Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow erforderlich.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

7. Aufwendungen und Auszahlungen für Verwaltungsgebühren nach der Städtebauförderungskostenverordnung, Aufwendungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Weststadt“ sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Planungsleistungen durch Dritte im Teilhaushalt 6 werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
8. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die aus Rückstellungen finanziert werden, sind zulässig.
9. Sämtliche Personalaufwendungen, einschließlich aller sonstigen von der Personalabteilung bewirtschafteten Aufwendungen (z. B. Weiterbildungs- und Reisekosten) sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sie sind von der Deckungsfähigkeit nach Pkt. 1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für die korrespondierenden Auszahlungen.
10. Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind von der Deckungsfähigkeit gemäß Pkt. 1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen.
11. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
12. Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, die durch den Baubetriebshof erbracht werden, sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
13. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
14. Nicht geplante und Mehraufwendungen für Zuführungen an Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich	30.513.839 €
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2021 beträgt voraussichtlich	30.513.839 €
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich	4.953.702 €
Das Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2021 beträgt voraussichtlich	5.014.802 €
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich	255.895.763 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 beträgt voraussichtlich	256.613.263 €

Güstrow, den 06.03.2020

Schuldt (Siegel)
Bürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Schuldt
Bürgermeister



Würdigung des Einsatzes der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Güstrow

In ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschlossen, den Einsatz der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow in besonderer Weise zu würdigen und ihnen für ihre Einsatzbereitschaft zu danken.

Die Kameradinnen und Kameraden leisten an 365 Tagen im Jahr ehrenamtlichen Einsatz für die Stadt und ihre Einwohner.

Zur Würdigung dieses Engagements erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Güstrow eine Güstrow-Card, die für die aktiven Mitglieder und die Ehrenabteilung der Wehr mit einem jährlichen Bonus von 100,00 € und für die Mitglieder der Musikabteilung mit 50,00 € aufgeladen wird. Damit haben die Kameradinnen und Kameraden die Möglichkeit, frei zu entscheiden, welche städtische Einrichtung, Dienstleistung oder Handlung sie nutzen möchten. Als weitere Anerkennung soll die Güstrow-Card durch eine besondere Gestaltung darauf aufmerksam machen, dass der Besitzer für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine spezielle Würdigung erfährt.

Impressum

Erscheinungsweise: 8 x im Kalenderjahr, in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, September, November und Dezember

Erscheinungstag: 1. Kalendertag des Monats

Bezugsbedingungen: verteilt an alle Haushalte der Barlachstadt Güstrow, im übrigen Einzelabgabe (kostenlos), Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten nur beim Herausgeber

Herausgeber: Stadtverwaltung Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow

Redaktion: Karin Bartock, Telefon 03843 769-101, karin.bartock@guestrow.de

Anzeigen, Druck, Verteilung: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, 039931 579-0

Bildnachweis: Titelbild: Daniel Stohl / GRAFICIO, S. 16: Robert Günther

Auflage: 17.800 Exemplare

Alle Rechte liegen beim Herausgeber.

**Verlängerung der öffentlichen Auslegung
der Bebauungspläne
Nr. 76 Industriegebiet Verbindungschausee,
Nr. 77 Stahlhof,
Nr. 91 Fischerweg sowie
Nr. 93 Einzelhandel Eisenbahnstraße**

Aufgrund der Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus sind die Verwaltungsgebäude seit 16.03.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen worden. Entsprechend ist die persönliche Einsichtnahme seit diesem Zeitpunkt in die öffentlich ausgelegten Bebauungspläne Nr. 76 Industriegebiet Verbindungschausee, Nr. 77 Stahlhof, Nr. 91 Fischerweg sowie Nr. 93 Einzelhandel Eisenbahnstraße nicht mehr möglich gewesen und wurde ausgesetzt. Um die Planverfahren weiter führen zu können, wird für die öffentliche Auslegungen folgende Regelung bekanntgegeben:

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Bebauungspläne Nr. 76 Industriegebiet Verbindungschausee, Nr. 77 Stahlhof, Nr. 91 Fischerweg sowie Nr. 93 Einzelhandel Eisenbahnstraße wird verlängert und erfolgt in der Zeit **vom 11.05.2020 bis 17.06.2020** im Erdgeschoss der Baustraße 33, Beratungsraum. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03843 769-431 erfolgen. Sollte die Zugänglichkeit der Verwaltungsgebäude im Auslegungszeitraum wieder möglich sein, so finden die öffentlichen Auslegungen im Flur des Stadtentwicklungsamts, Baustraße 33, 4. Obergeschoss statt.

**Eine digitale Einsichtnahme über die Homepage
der Barlachstadt Güstrow unter dem Pfad
www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/oeffentliche-auslegungen-sowie-im-Bau-und-Planungsportal-MV
unter dem Pfad:
<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>
war und ist weiterhin möglich.**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit der letzten Ausgabe des Güstrower Stadtanzeigers hat sich das Leben in unserer Stadt wesentlich geändert. Das gesellschaftliche Leben, wie wir es vorher kannten, gibt es nicht mehr. Geschäfte, touristische Einrichtungen und Schulen sind nur einige Beispiele für Schließungen.

Die Umsetzung der zahlreichen Maßnahmen in den vergangenen Wochen führte in Mecklenburg-Vorpommern zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Ein großer Erfolg ist die weiterhin geringe Ansteckungsrate in unserem Landkreis. Dies war nur Dank der Disziplin und Leistungsbereitschaft aller möglich. Hierfür bedanke ich mich bei Ihnen ausdrücklich.

Erste Lockerungen im öffentlichen Leben sind seit Ende April in Kraft. Bitte denken Sie daran, dass die erreichte Entwicklung eine zarte Pflanze ist. Halten Sie sich weiterhin an die Empfehlungen und Beschränkungen! Achten Sie auf sich und Ihre Gesundheit. Bis zum Eintritt der durch uns alle gewünschten Normalität wird noch viel Zeit vergehen.

Ich wünsche uns allen, dass wir gut durch diese schwierige Zeit kommen.

Ihr

Arne Schuldt
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Evangelisch-Lutherische Pfarrkirchengemeinde Güstrow
18273 Güstrow
Markt 31

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Güstrow für Neuverkäufe von Grabstätten

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Pfarrkirchengemeinde Güstrow hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof in Güstrow am 21.02.2020 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Güstrow, Gemarkung Güstrow, Flur 11, Flurstück 6 mit einer Größe von 42.192 m² wird das nord-westlich gelegene Teilstück des Grabfeldes 11 mit einer Größe von 1.315 m² (laut Grafik) für Neuverkäufe von Gräbern geschlossen. Auf bestehenden Grabstätten sind auch weiterhin Bestattungen möglich.



In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 21.02.2020




(Unterschrift)
H. Jungmann
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder
stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates


(Unterschrift)
M. Tschritter
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied
des Kirchengemeinderates

Berichte der Fraktionen der Stadtvertretung

SPD-Fraktion in der CORONA Krise

Wie gehen die Mitglieder der SPD-Fraktion mit dieser schweren Situation im Alltag um? Ich wollte es wissen und habe einige Mitglieder befragt:

Heidi Morlang, Leiterin der Güstrower Tafel, ist zunächst einmal sehr enttäuscht, dass es bislang kein einziges Gespräch mit den in der Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern über den Fortbestand der Tafel gegeben hat. Glücklicherweise sind sie in der Lage, ein erweitertes Angebot anzubieten, da Bützow und Sternberg ihre Einrichtungen geschlossen haben. Einschränkungen gibt es nicht, jeder Bürger wird bedient. Ehrenamtliche Mitarbeiter und drei freiwillige junge Leute machen eine umfangreiche Betreuung möglich. Eine Spende der WGG von 1000 € kam da gerade zum rechten Zeitpunkt, die Angebote zu verbessern und den Mitarbeitern Danke zu sagen.

Paul Kruse, das jüngste Mitglied unserer Fraktion und Student an der Uni in Rostock, hofft auf baldige Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Seminare. Auch er arbeitet im Homeoffice und vermisst besonders den sozialen und politischen Austausch zu Freunden und Kollegen.

Hans-Georg Kleinschmidt, der im Moment die „Sportbar Fantasy“ geschlossen lassen muss, nutzt die freie Zeit um gegenwärtige Ereignisse zu analysieren und um sie mit neuen Denkanstößen für die kommende Arbeit umzusetzen! Das betrifft insbesondere seine Tätigkeit in der SPD-Fraktion als auch die Parteilarbeit insgesamt! Hier möchte er gern die vor den Wahlen lang diskutierte Nutzung der sozialen Medien verbessert wissen! Und ihn beschäftigen gerade in dieser Krise der Güstrower Einzelhandel und das immer noch zu wenig angesiedelte Gewerbe in unserer Stadt. Wie geht die Kommune mit diesen Existenznöten um?

Hartmut Reimann, unser Fraktionsvorsitzender, befindet sich derzeit, wie viele andere auch, im Homeoffice und ist erstaunt über eine positive geschäftliche Entwicklung auch ohne persönlichen Kundenkontakt. Privat bewegt er sich mit seiner Frau in der Häuslichkeit und dem Garten, der natürlich eine Menge Bewegungsfreiheit bietet. Und da ist ja noch das Fahrrad, auf das man bei Bedarf immer noch steigen kann ...

Die Mitglieder der Fraktion stehen natürlich auch ohne persönliche Begegnungen im politischen Geschehen und arbeiten an der Umsetzung oder Neufassung von Beschlüssen. Die ungewöhnlichen Ereignisse machen uns sensibler und lassen uns über Dinge nachdenken, die bislang als selbstverständlich galten.

Ich selbst bewege mich ebenfalls im Haus und Garten und bedauere, ob der erweiterten freien Zeit, einfach zu wenig zu lesen. Dafür finden Dinge ihre Aufmerksamkeit, die vorher vernachlässigt wurden, z. B. aufzuschreiben, welche tollen Begegnungen und damit verbundenen Erlebnisse ich in meiner beruflichen Tätigkeit erleben durfte. Ich bemerke aber auch an mir, das ich mit den Themen dieser Krise sehr sensibel umgehe und mich die Angst zu erkranken, begleitet. Meine Töchter sind in medizinischen Berufen tätig und ich habe großen Respekt vor dem, was sie im Moment leisten müssen und wie sie sich um unsere Gesundheit sorgen. Wie gern würde ich meinen kleinen Enkel Wilhelm mal wieder so richtig knuddeln.

Ein großes Dankeschön an alle, die es ermöglichen, unseren beschränkten Alltag zu leben. Auch an die Lehrer, die den virtuellen Unterricht gestalten und, und, und ...

Besonders aber all denen, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ihren Dienst tun um Leben zu retten. Bereiten wir uns schon jetzt auf die Zeit nach der Krise vor. Es wird eine veränderte sein!

Sabine Moritz /SPD-Fraktion

CDU-Fraktion:

Wenn du durch schwierige Lebenslagen gehst und entscheidest nicht aufzugeben, dann besitzt du Stärke
Arnold Schwarzenegger

Liebe Güstrowerinnen, liebe Güstrower,

die Coronavirus-Pandemie hat auch unsere Stadt zum Erliegen gebracht. Das öffentliche und wirtschaftliche Leben wurde herunter gefahren. Ganz allmählich entspannt sich die Lage. Bis wir zur Normalität übergeben können, wird sicher noch einige Zeit vergehen. Die Verkaufsverbote sorgten und sorgen für Umsatzeinbußen. Die Ausfälle waren und sind immens und können gerade Kleinstunternehmer, Einzelhändler, Gastronomen sowie die Hoteliers in Bedrängnis bringen. „Blaue“ Flecken zu bekommen ist die eine Sache, aber der Existenzgrundlage durch den Virus beraubt zu werden, ist erschreckend.

Was wurde getan, um alle Betroffenen zu unterstützen? Die Stadtverwaltung hat sämtliche Maßnahmen des Bundes sowie des Landes auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Stadt selbst stimmt der Stundung der Gewerbesteuern zu. Umgehend reagiert haben die Güstrow-Card-Betreiber-Gesellschaft und die Stadtwerke Güstrow. In der Güstrow App „Mein Güstrow“ wurde eine neue Plattform für die Händler eingerichtet. Hier haben viele Händler ihren aktuellen Abhol- und Lieferservice angeboten.

Die CDU-Fraktion hat darüber hinaus beantragt, die Voraussetzung zu schaffen, zur Einstellung der Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Wegen und Plätzen. Das betrifft die Markthändler, Außenflächen der gastronomischen Einrichtungen.

Unterstützung haben alle Fraktionen mit dem gemeinsamen interfraktionellen Aufruf angeboten. Nutzen Sie diese Möglichkeit der Unterstützung nach wie vor.

Trotz aller Einschränkungen wünschen wir uns mit Ihnen gemeinsam Kurs zu halten. Entscheiden Sie besonnen, haben sie Vertrauen und Zuversicht. Lassen Sie uns alle ein Stück näher zusammen rücken, dann werden wir aus dieser besonderen Zeit gestärkt heraus gehen.

Unser Dank gilt allen, die unterstützt haben. Von der Nachbarschaftshilfe bis hin zu allen fleißigen Mitarbeitern, die unsere Versorgung, Betreuung und Pflege sichergestellt haben, sicherstellen. Sie alle arbeiten unter besonderen Bedingungen und stellen sich den Herausforderungen mit viel Kraft und Engagement.

Benötigen Sie Hilfe, bitten wir Sie uns zu kontaktieren.

Heiko Karmoll

Hanni Böttcher

**Redaktionsschluss für die
Juni/Juli-Ausgabe
ist der 12. Mai 2020**

Digitaler Marktplatz in der Stadt Güstrow nicht nur während einer Krise

Auf der 2015 entwickelten Homepage www.schaufenster-guestrow.de können sich Kunden über die mehr als 140 eingetragenen Händler, Dienstleister und Gastronomen aus Güstrow informieren, Öffnungszeiten sowie Kontaktdaten erfahren oder auch Produkte bestellen.

Die Präsentation für die Händler, Dienstleister und Gastronomen sowie die Nutzung durch die Kunden ist ohne eine App möglich und kostenlos.

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung zu Fragen rund um das Virtuelle Schaufenster ist Thomas Jesse (Telefon 03843 796-104, E-Mail thomas.jesse@guestrow.de).

Zusätzlich bietet eine Initiative des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V gemeinsam mit dem Einzelhandelsverband Nord unter dem digitalen Marktplatz MV ein Online-Schaufenster ohne Standgebühren. In dem digitalen Marktplatz MV wurde auch das Schaufenster Güstrow (www.schaufenster-guestrow.de) als Initiative der Barlachstadt Güstrow mit aufgenommen.

Die Barlachstadt im Internet: www.guestrow.de



Was geht APP in „Mein Güstrow“?

Initiative „Stadtgewerbe mobil“ gestartet

In der Güstrow-App „Mein Güstrow“ ist ab sofort eine neue Kategorie zu sehen: Stadtgewerbe mobil. Hier sind aktuelle Abhol- und Lieferservices in

Güstrow gesammelt dargestellt.

In der Gemeinschaft Stadtwerke Güstrow, GüstrowCard, Oase und dem Weinhaus im Hof entstand die Idee, die App „Mein Güstrow“ als Plattform zu nutzen. Die Initiative „Stadtgewerbe mobil“ dient als reine Informations- und Anlaufstelle, um Kontaktdaten und eine kleine Einsicht in vorhandene Angebote zur Verfügung zu stellen. Es ist daher keine „Shop-Funktion“ integriert. Güstrower Unternehmen können kostenfrei vermerken, dass sie auch während der aktuell schwierigen Zeiten - und natürlich unter Einhaltung aller Vorschriften und Anordnungen - Abhol- und Lieferservices anbieten.

Und die Einwohner der Barlachstadt brauchen keine langen Lieferzeiten in Kauf nehmen, weil sie lokale Abhol- und Lieferservices nutzen können. So hilft die Gemeinschaft, die Geschäftstätigkeiten in Güstrow aufrecht zu erhalten, um auch nach der Krise wieder eine lebhafte Stadt vorzufinden.

„Wir bieten allen Gewerbetreibenden der Barlachstadt an, in der neuen Kategorie aufgenommen zu werden, egal ob sie GüstrowCard Partner sind oder nicht“, stellt Heike Gerlach, Geschäftsführerin der GüstrowCard Betreiber-Gesellschaft in den Vordergrund.

**Die App ist zum kostenlosen Download
im App Store und bei Google Play verfügbar**

Werte Besucher, gemäß der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus vom 17. April 2020 bleiben die Güstrow-Information, die Städtische Galerie Wollhalle und das Stadtmuseum vorerst bis zum 10.05.2020 geschlossen.

Die Güstrow-Information ist für Sie weiterhin telefonisch unter der 03843 681023 oder per E-Mail unter info@guestrow-tourismus.de erreichbar.

Kartenstornierungen für abgesagte Veranstaltungen können erst nach Öffnung der Güstrow-Information und nach Rücksprache mit den Veranstaltern vorgenommen werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Güstrow-Information
Der Vorstand

GÜSTROWER STADTMUSEUM

Internationaler Museumstag am 17. Mai 2020

Der Deutsche Museumsbund e. V. informierte darüber, dass der Internationale Museumstag am 17. Mai 2020 nur digital stattfinden wird.

Das Güstrower Stadtmuseum wird auch in diesem Jahr dabei sein.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Güstrow e. V.



Wir sind für Sie da ☎ – **0800 000 7473**

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Rostock,

das Deutsche Rote Kreuz Güstrow geht davon aus, dass sich vielerorts soziale Netzwerke entwickelt haben und gegenseitige Unterstützung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie größtenteils gewährleistet ist.

Aber auch diejenigen, die bisher keinen Rückhalt gefunden haben, dadurch verunsichert und hilflos sind, benötigen einen Ansprechpartner.

Hierfür hat das Deutsche Rote Kreuz Güstrow die gebührenfreie Telefonnummer **0800 000 7473** eingerichtet.

Wir wissen, es gibt auch hilfsbereite Menschen, die gerne ihre Unterstützung anbieten. Auch hier vermitteln wir. Melden Sie sich gerne bei uns unter der oben genannten Telefonnummer oder per

E-Mail helfen@drk-guestrow.de.

Wir vom DRK-Kreisverband Güstrow e.V. lassen Sie nicht alleine und bringen Hilfesuchende und Hilfeleistende zusammen!

Lassen Sie uns in dieser turbulenten Zeit einander nicht vergessen und solidarisch als Gemeinschaft diese Krise überstehen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr DRK-Kreisverband Güstrow e.V.



Stück für Stück zum Erfolg, mit **uns!**



Ihr persönlicher
Ansprechpartner

Mario Winter

0171/971 57 -38



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Mein Traumurlaub:
"Spaß für die
ganze Familie!"



Machen Sie Urlaub im Land der tausend Seen – im Ferienpark Lenz an der Mecklenburgischen Seenplatte!

Ob Erholungs-, Familien- oder Aktiv-Urlaub – hier ist für jeden was dabei:

Baden, Wandern, Reiten, Strand, Sonne, Boot fahren, Angeln, Kanutour, Picknick, Tierpark, Spielplatz und sooo viel mehr!

SICHERN SIE SICH JETZT IHR FERIENHAUS!

Mobil: 0178 / 5 31 95 13

Telefon: 0 39 93 2 / 82 52 01

E-Mail: info@ferienkontor-mv.de

www.ferienpark-lenz.de



**Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ**

17213 Malchow/OT Lenz ... da fühlt ich mich wohl!



Wichtige

Information

Ab sofort sind während der **Corona-Krise** alle wichtigen amtlichen Bekanntmachungen und Informationen online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter:
OL.WITTICH.DE



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir gratulieren

den Jubilaren im Mai



zum 95. Geburtstag

Frau Elfriede Kliewer, Frau Lieselotte Thiel,
Frau Julia Bauers, Frau Emma Heuck,

zum 90. Geburtstag

Frau Marianne Nowak, Frau Brigitte Solterbeck,
Frau Margarete Piehl, Herrn Robert Brauer,

zum 85. Geburtstag

Frau Marie-Luise Pries, Frau Ingeburg Nitsch,
Frau Johanna Prechtel, Frau Erika Kölz, Frau Renate Beyer,
Frau Adelgard Ohde, Frau Ursula Sattler,
Frau Renate Rambow, Frau Brigitte Winter, Frau Edith Hellwig,
Frau Ilse Kirste, Frau Nina Sperling, Frau Otilia Locmelis,
Frau Gudrun Schulz, Herrn Rudi Engler, Herrn Rudi Küster,
Herrn Klaus Schossow, Herrn Erhard Krüger,
Herrn Helmut Kositz, Herrn Günter Krooß,

zum 80. Geburtstag

Frau Ursula Wessels, Frau Renate Witt, Frau Renate Bäumer,
Frau Brunhilde Schade, Frau Helga Dehlsen,
Frau Edith Krause, Frau Brigitte Wandtke,
Frau Ingrid Springer, Frau Natalie Peters,
Frau Ingrid Ullerich, Frau Christel Kaykan,
Frau Grete Mielke, Frau Gisela Kahrau, Frau Lidia Eckholz,
Frau Edith Delleske, Frau Erika Meyer, Frau Dora Mann,
Frau Anneliese Hinz, Frau Lieschen Hamann,
Frau Erika Schade, Frau Christel Riemann, Frau Lore Vick,
Frau Regina Rösler, Frau Inge Kriedemann,
Herrn Heinz-Jürgen Grahl, Herrn Eckhard Zenser,
Herrn Jürgen Tretow, Herrn Wilfried Hufnagel,
Herrn Hans-Berthold Delleske, Herrn Heinrich Treder,
Herrn Horst Karch, Herrn Erwin Laudahn, Herrn Hans Rohloff,
Herrn Rudolf Taeger, Herrn Günter Broockmüller,
Herrn Norbert Schultz, Herrn Vladimir Tybusch,

zum 75. Geburtstag

Frau Gerda Dickhoff, Frau Leni Larisch, Frau Bärbel Heinze,
Frau Karin Voß, Frau Helga Sieczkarek, Frau Sigrid Bönigk,
Frau Eleonore Pätz, Frau Karin Stolte, Frau Inge Nowack,
Frau Ilona Gießler, Herrn Bernd Dobrowolski,
Herrn Karl-Peter Mohncke, Herrn Klaus-Dieter Ullrich,
Herrn Hans-Jürgen Hüffmeyer, Herrn Norbert Wüstemann,
Herrn Dieter Schwanz,

zum 70. Geburtstag

Frau Helga Fraas, Frau Renate Warnick,
Frau Traute Mellenthin, Frau Monika Benthien,
Frau Freya Bever, Frau Margrit Bauriedl,
Frau Christiane Höppner, Frau Bärbel Schuh,
Frau Christine Erben, Frau Marlies Dittmeyer,
Frau Sabine Pfefferkorn, Frau Gabriele Schröder,
Frau Elli Strelau, Frau Edeltraud Jochinke,
Herrn Günter Lippert, Herrn Detlef Laabs,
Herrn Klaus Von Samson-Himmelstjerna,
Herrn Klaus-Dieter Vetter, Herrn Peter Hensel,
Herrn Jochen Hilgert, Herrn Hans-Jürgen Stender,
Herrn Heinz-Horst Marx, Herrn Wolfgang Ott

Herrn Reinhard Matzke, Herrn Alfons Bühler,
Herrn Hans-Dieter Regel, Herrn Rainer Wolf,
Herrn Hans-Hubert Schumacher, Herrn Bernd Krüger,
Herrn Peter Kewitsch, Herrn Diethard Bauers,
Herrn Hans-Peter Lange

Liebe Seniorinnen und Senioren der Barlachstadt Güstrow,

auf Grund der Corona-Pandemie und zum Schutz Ihrer Gesundheit werden bis auf weiteres keine persönlichen Gratulationen zu Geburtstags- und Ehejubiläen überbracht. Die Wertschätzung besteht unverändert weiter und die Glückwünsche werden Sie vorübergehend ausschließlich per Post erreichen.

Ich bitte Sie um Verständnis für diese Maßnahme.

Ihr

Arne Schuld
Bürgermeister

STÄDTISCHE GALERIE WOLLHALLE

Verschiebung der Ausstellung Robert Günther. 2fell & gewissheit: Plastik, Relief und Malerei - Gegenständliches an der Grenze zur Abstraktion

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Verbreitung des Covid-19-Virus kann die Ausstellung des Holzbildhauers Robert Günther aus Lychen nicht wie geplant am Freitag, den 15. Mai 2020 in der Städtischen Galerie Wollhalle Güstrow eröffnet werden.

Der neue Eröffnungstermin ist derzeit für Freitag, den 19. Juni 2020, 18:00 Uhr vorgesehen.



Foto: Robert Günther, 2020, „2fell & gewissheit“ (Katalogtitel)

Die nächste Ausgabe des
Güstrower Stadtanzeigers
erscheint am 1. Juni 2020



STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de



Nicht nur Theorie, sondern auch Praxis

(djd). Wer als junger Mensch seine eigene und auch die Zukunft des Arbeitslebens mitgestalten möchte, muss sich dafür gut ausbilden lassen. „Die Digitalisierung ist die Herausforderung von heute. Je digitaler die Welt sich wandelt, umso rascher müssen wir uns auch in der Ausbildung verändern“, sagt Dr. Hans-Georg Kny, Senior Marketing Expert bei Siemens. Nachwuchskräfte profitieren davon, wenn diese Entwicklung vom Start weg mit angewandtem Lernen und praktischen Erfahrungen, etwa in den Bereichen Robotics, künstliche Intelligenz und Virtual Reality unterstützt wird. Ein Weg dahin ist ein dualer Studiengang oder eine Ausbildung. Auch technisch interessierte Frauen finden im MINT-Bereich beste Karriereperspektiven. Unter www.siemens.de/ausbildung gibt es eine Übersicht über freie Plätze.



FINDEN SIE MIT WITTICH MEDIEN DIE PASSENDE FACHKRAFT



Sie sind auf der Suche nach Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



Ob Handwerk, Bürofachkräfte, sozialer Bereich, Servicekräfte oder Talente für die Ausbildung.

Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

**LINUS WITTICH
JOBBOERSE**



Sie wünschen eine individuelle Beratung oder wünschen einen Rückruf: Schicken Sie uns ganz einfach Ihre Stellenanzeige und Ihr Anliegen, dann melden wir uns bei Ihnen und wir besprechen unverbindlich Ihre passende Strategie: jobboerse@wittich.de

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Verlagswesen und geben monatlich über 75 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Zur Verstärkung unseres Teams in Sietow suchen wir einen

Redakteur (m/w/d) in Vollzeit

Die Aufgabenschwerpunkte:

- redaktionelle Planung
- Besuch von Kunden und Veranstaltungen zum Erstellen von Presstexten und Fotografien
- Recherche

Voraussetzungen:

Der ideale Bewerber (m/w/d)

- hat ein sprachliches Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
- verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse
- beherrscht die Grundkenntnisse im Fotografieren
- ist flexibel (Veranstaltungen/Arbeit am Abend sowie an Wochenenden möglich)
- ist teamfähig und kontaktfreudig
- besitzt Neugier an unterschiedlichen Themenbereichen

Wir bieten Ihnen:

- leistungsorientierten Verdienst
- übertarifliche Sozialleistungen
- sichere Perspektive für die Zukunft

Eine vielseitige, herausfordernde Aufgabe wartet auf Sie.



LINUS WITTICH Medien KG

z. Hd. Herrn M. Groß
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow oder per Mail an: bewerbung@wittich-sietow.de

Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander

Schützen Sie sich und andere!



Privates Umfeld und Familienleben

- ▶ Bleiben Sie, so oft es geht, zu Hause. Vermeiden Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation per Telefon, E-Mail, Chats, etc.
- ▶ Beachten Sie bestehende Besuchsregelungen für Krankenhäuser und sonstige Pflegeeinrichtungen.
- ▶ Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.
- ▶ Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen im Haushalt lebenden Personen.
- ▶ Gehen Sie möglichst selten einkaufen und vor allem dann, wenn die Geschäfte weniger voll sind. Halten Sie bitte auch in den Geschäften den aktuell gebotenen Abstand zu anderen Personen ein. Alternativ bietet sich auch die Nutzung von Abhol- und Lieferservices an.
- ▶ Wenn Sie zum Spaziergehen oder Sporttreiben (z. B. Joggen) nach draußen gehen, bewegen Sie sich maximal mit einer weiteren Person. Wahren Sie auch hier strikt die Abstandsregel.
- ▶ Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen! Versorgen Sie ältere, chronisch kranke Angehörige oder Nachbarn und alleinstehende und hilfsbedürftige Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs. Betreten Sie nicht die Wohnung, sondern übergeben Sie Einkäufe an der Tür bzw. stellen Sie diese dort ab.
- ▶ Organisieren bzw. besuchen Sie keine privaten Treffen, ob bei sich oder bei anderen zu Hause (z. B. Geburtstagsfeiern, Spielverabredungen für Kinder, oder Filmabende). Diese Freizeitbeschäftigungen können aktuell nur mit den im Haushalt lebenden Personen durchgeführt werden. Nur so kann das Ziel, die Ansteckungen einzudämmen, auch gelingen.
- ▶ Scheuen Sie sich nicht, bei Bedarf auch telefonische Angebote wie die Telefonseelsorge oder andere Krisendienste zu nutzen.
- ▶ Vielerorts sind Hotlines eingerichtet worden, um telefonische Beratungen zu Fragen rund um das familiäre Zusammenleben anbieten zu können.

Informieren Sie sich hierzu auf der Internetseite Ihrer Gemeinde bzw. Ihrer Stadt.

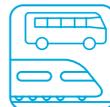


Bitte informieren Sie sich auch zu möglichen regionalen bzw. lokalen Maßnahmen, die zu beachten sind.



Berufliches Umfeld

- ▶ Arbeiten Sie – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – wenn möglich, von zu Hause aus.
- ▶ Treffen Sie Absprachen möglichst per E-Mail oder Telefon. Nutzen Sie nach Möglichkeit Telefonkonferenzen für den Austausch in der Gruppe. Zwingend erforderliche Treffen sollten möglichst klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum abgehalten werden. Halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Menschen ein und verzichten Sie auf Berührungen wie z. B. Begrüßung durch Händeschütteln.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. B. im Büro) ein.
- ▶ Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!



Öffentliche Verkehrsmittel und Reisen

- ▶ Nutzen Sie, wenn möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren mit dem eigenen Auto.
- ▶ Verzichten Sie möglichst auf Reisen – auch innerhalb Deutschlands.
- ▶ Viele Grenzen sind geschlossen und der Flugverkehr findet nur eingeschränkt statt.



Öffentliches Leben

- ▶ Halten Sie sich im öffentlichen Raum maximal mit einer weiteren Person oder im Kreis der Angehörigen Ihres eigenen Haushalts auf.
- ▶ Meiden Sie Menschenansammlungen und beachten Sie die vorgegebenen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter.
- ▶ Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit es unbedingt erforderlich ist, wie z. B. Ämter, Verwaltungen und Behörden. Viele Einrichtungen bieten aktuell die telefonische Bearbeitung von Anliegen an.



Stand:
27.03.2020

Auf dem Merkblatt [Virusinfektionen – Hygiene schützt!](#) finden Sie die wichtigsten Tipps, wie Sie sich durch einfache Hygieneregeln vor dem Coronavirus schützen können. Weitere Informationen sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de.



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe



Bundeszentrale
für gesundheitliche
Aufklärung

Ihrem Unternehmen fehlt der

STERNENSTAUB?



Unsere Kreativ-Agentur bietet Ihnen einen

Rundum-Sorglos-Service

für eine überzeugende Außenwirkung – passend für Ihr Budget.

- Corporate Design
- Logo
- Geschäftsausstattung
- Kataloge/Broschüren
- Website
- Fahrzeugbeschriftungen
- Außenwerbung
- Facebook-Betreuung
- Couponing
- Flyer- und Prospektverteilung u. v. m.

Galaktische
Angebote
für
Start-Ups

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf:



Manuela Köpp



039931/579-47



marketing@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH Marketing
Ideen. Konzepte. Design.

Stadtwerke Güstrow
Mehr als Energie für Sie

NEU:
Stadtgewerbe mobil

Was geht APP in "Mein Güstrow?"

Neue Kategorie - **Stadtgewerbe mobil**. Aktuelle Abhol- und Lieferservices in Güstrow auf einen Blick.

Ein Zuhause für alle Generationen!

		<p>3 Zi., Clara-Zetkin-Straße 14a, 61,56 m², Endenergieverbrauch: 75 kWh/(m²*a), Balkon mit Südausrichtung, Blick ins Grüne NK-Miete: 340,- EUR</p>
		<p>3 Zi., Weinbergstraße 23d, 60,33 m², Endenergieverbrauch: 76 kWh/(m²*a), gute Infrastruktur, ruhiges Wohnumfeld NK-Miete: 390,- EUR</p>
		<p>3 Zi., August-Bebel-Straße 24, 58,48 m², Endenergieverbrauch: 130,9 kWh/(m²*a), Blick ins Grüne, gute Infrastruktur NK-Miete: 300,- EUR</p>
		<p>1 Zi., Ringstraße 90, 22,61 m², Endenergieverbrauch: 131 kWh/(m²*a), mit Einbauküche, gute Infrastruktur NK-Miete: 180,- EUR</p>

AWG Güstrow – Parchim und Umgebung eG
Friedrich-Engels-Str. 12 · 18273 Güstrow
Tel.: (0 38 43) 83 43 - 0
info@awg-guestrow.de

**Ein Betrieb des
Dachdeckerhandwerks
mit Tradition in Güstrow seit 1877.**

Bedachung Güstrow GmbH

Neubau und Reparatur von Flach- und Steildächern
Wärmedämmung • komplette Dachsanierung

**Wir sind für Sie da,
mit Beratung und Ausführung!**

Hafenstraße 14 · 18273 Güstrow
Telefon 03843 682582 · Fax 03843 464149
www.bedachung-guestrow.de

Lichtideen für die Sommerterrasse

(djd). Werkeln, relaxen, grillen: Im Sommer bieten Garten, Terrasse und Balkon unendliche Möglichkeiten - als Outdoor-Wohnzimmer und Familien-Treffpunkt in einem. Wie der Garten mit angesagter, kreativer und funktionaler Beleuchtung gerade abends noch mehr zur Wohlfühloase wird, zeigt beispielsweise der Online-Shop www.lampenwelt.de mit Inspirationen und Angeboten rund um das Thema Licht. Mit gemütlichen Lounge-Möbeln, farbenfroher Deko und den richtigen Leuchten ist die Stimmung und damit der Urlaub zu Hause perfekt. Must-haves für die Sommerterrasse sind Wand-, Steh- oder Pendelleuchten, Lichterketten und Lampions sowie tragbare Leuchten mit Akku. Letztere können ganz nach Lust und Laune auf der Terrasse platziert werden.

JUNGJOHANN & JENSEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Jungjohann & Jensen GmbH
Garten- und Landschaftsbau
Glasewitzer Chaussee 50 | 18273 Güstrow
Telefon 03843 218400 | Fax 03843 218401
info@jungjohannjensen.de
www.jungjohannjensen.de

Wir beraten Sie gern!